

**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

**Band:** 12 (1891)

**Heft:** 24

  

**Artikel:** Randglossen zum Gesezentwurf über den Primarunterricht im Kanton Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-258004>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# PIONIER

Organ

der

Schweizerischen

permanenten

Schulausstellung

Organ

des

Schweizerischen Vereins

für

Arbeitsunterricht



Emanuel von Fellenberg

Preis pro Jahr:

Fr. 1. 50 (franko).

Anzeigen:

per Zeile 15 Cts.

**Inhalt:** Einladung zum Abonnement. — Randglossen zum Gesezentwurf über den Primarunterricht im Kanton Bern. — Urteile unserer Fachmänner. — Rapport du Comité d'organisation du cours des travaux manuels à Chaux-de-Fonds. (Suite.) — Mitteilungen. — Anzeigen.

## Einladung zum Abonnement.

Im künftigen Jahr wird der «Pionier» in bisheriger Weise erscheinen. Die Zeiten des Kampfes um die Existenz der Schulausstellung in Bern und des Arbeitsunterrichts sind zwar gottlob vorüber, aber wir sind noch weit von dem Ziele entfernt, das wir uns vorgesteckt haben. Die Fundamente des Baues stehen fest, aber der Ausbau ist noch unvollendet, es geht Schritt um Schritt. Nur dem Ausharren auf dem betretenen Pfade winkt der endliche Erfolg. Die Zeit wird kommen, da wir von diesem Arbeitsfelde zurüktreten, um es frischen Kräften anzuvertrauen; aber bis dahin gilt uns das Wort Bubenbergs: So lange eine Ader in uns lebt, gibt keiner nach! In diesem Sinne laden wir alle Freunde zur Erneuerung des Abonnements ein und hoffen auf neuen Zuwachs! Glück und Segen zum neuen Jahre!

## Randglossen zum Gesezentwurf über den Primarunterricht im Kanton Bern.

Der Primarschulgesezentwurf, der seit vielen Jahren auf den Traktanden des Grossen Rates figurirte, hat endlich die erste Beratung passirt. Die darin enthaltenen zeitgemässen neuen Gesichtspunkte sind leider sehr ver-

klausulirt worden. Die Furcht vor der Volksabstimmung und die Schwierigkeit, im Schulwesen wesentliche Neuerungen durchzuführen, mögen dazu am meisten beigetragen haben. Ist man im ganzen auf halbem Wege stehen geblieben, so ist doch die Bahn für Verbesserungen eröffnet. Der Grundsatz, dass jede unentschuldigte Absenz bestraft werden soll, ist angenommen. Das ist wol das beste am ganzen Entwurf. Aber auch hier besteht ein grosser Fehler im Entwurf, dass die Absenzen nicht sofort, sondern erst nach 40 Tagen bestraft werden. Nicht erst nach Verfluss des Monats und weitem 10 Tagen, sondern jede Woche sollte das Absenzenregister durchgesehen und die Strafe vollzogen werden, wie es in andern Kantonen, z. B. in Neuenburg, geschieht. Damit könnte man eine grosse Zahl von Absenzen verhüten und die Untersuchung wäre ausserordentlich erleichtert.

Als den schwächsten Punkt im ganzen Entwurf betrachten wir die Bestimmungen über die Schulzeit (§ 60 bis 66).

Anstatt wie in andern Kantonen (Waadt, Freiburg, Wallis, Tessin) für Berggemeinden Ausnahmen zu gestatten, wurde für den ganzen Kanton Bern das Minimum der Schulwochen auf bloss 32 festgesetzt. Damit wird ein Krebsübel des bernischen Primarschulwesens, die allzu langen Ferien, fortbestehen (§ 63). Die Schulhäuser werden

wie bis dahin fast die Hälfte des Jahres unbenutzt dastehen und die Lehrer haben wenig Aussicht auf eine Verbesserung der Besoldung.

Wenn möglich noch schlimmer sind die Bestimmungen über die Verteilung der Schulstunden. Bei 9jähriger Schulzeit beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden in den ersten 3 Schuljahren jährlich 800 Stunden, in den übrigen wenigstens 900 = 7800 Stunden. Davon sind abzuziehen (§ 66) 100 Stunden für den kirchlichen Religionsunterricht, bleiben 7700 Stunden.

Dagegen hat die 8jährige Schulzeit

$$3 \times 900 = 2700 \text{ und}$$

$$5 \times 1100 = 5500$$

8200 Stunden,

also 500 Stunden mehr als die 9jährige. Warum dieser Unterschied? Wozu hier 500 Stunden mehr als bei der 9jährigen? Hat doch jene schon den grossen Vorzug, dass 8 Wochen weniger Ferien sind.

Durch diese ungleiche Behandlung in der Stundenzahl wird zum vornherein der 8jährigen Schulzeit die Durchführung des regelmässigen Schulbesuchs erschwert und der Lehrer, ohne dass er vom Staat oder von der Gemeinde irgend welche Entschädigung erhält, auf ungerechtfertigte Weise mehr belastet. Die Gerechtigkeit erfordert, dass beide Systeme in bezug auf die Stundenzahl gleich behandelt werden.

Sehr bedauerlich ist auch die Bestimmung in Art. 64, dass in den 3 ersten Schuljahren die wöchentliche Stundenzahl auf 28 ansteigen darf. Ausgenommen Tessin hat kein einziger Kanton eine der Gesundheit der Elementarschüler so schädliche Bestimmung.

Es haben Stunden per Woche:

|                           | Erstes Schuljahr. | Oberklassen. |
|---------------------------|-------------------|--------------|
| 1. Genf . . . . .         | 10                | 25—35        |
| 2. Glarus . . . . .       | 12                | 20—24        |
| 3. Schwyz . . . . .       | 15                | 28—30        |
| 4. Appenzell . . . . .    | 15 W., 17½ S.     |              |
| 5. Schaffhausen . . . . . | 16                | 28—33        |
| 6. Zürich . . . . .       | 18                | 24—27        |
| 7. Uri . . . . .          | 18                | 18           |
| 8. Obwalden . . . . .     | 18                | 20           |
| 9. Zug . . . . .          | 18                | 18—25        |
| 10. St. Gallen . . . . .  | 18                | 18—33        |
| 11. Aargau . . . . .      | 18 (S. 15, W. 24) |              |
| 12. Thurgau . . . . .     | 18                | 27—30        |

Bekanntlich erreichen diese 12 Kantone mit einer so beschränkten wöchentlichen Stundenzahl wenigstens ebensoviel. Zudem ist Art. 64 im Widerspruch mit Art. 63 und gibt Gelegenheit zu einer Umgehung des Gesetzes. Denn bei 28 wöchentlichen Stunden braucht es nur 28 Schulwochen und 16 Stunden; diese 16 Stunden können dann auf 4 Wochen verteilt werden, z. B. wöchentlich 4 Stunden, und der Forderung von Art. 63 ist entsprochen.

Mit 25 Stunden wöchentlich wäre wohl des Guten genug, und damit würden die 800 Stunden in 32 Wochen erreicht.

## Urteile unserer Fachmänner.

**Die Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungs- und Frauenschulen in Württemberg**, herausgegeben von der königlichen Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, 2. verbesserte Auflage. Mit einer Karte von Württemberg und fünf graphischen Darstellungen. Stuttgart, Verlag v. K. Grüninger.

Die Württemberger können auf ihre gewerblichen Fortbildungsschulen stolz sein! Es gibt kein anderes Land, in welchem dieser Zweig des Unterrichtswesens auf solcher Höhe steht. Ein ferneres Verdienst ist es, die ganze Entwicklung dieser Schulen so allseitig und gründlich dargestellt zu haben, wie dies in vorliegendem Werke geschehen. Wie weit zurück die Schweiz und speziell der Kanton Bern auf diesem Gebiete ist, kann jeder aus dieser Schrift ersehen.

Auf 1,800,000 Einwohner hatte Württemberg vor 3 Jahren 18,900 Schüler in gewerblichen Fortbildungsschulen, also auf 100 Einwohner 1, während Bern nur 1221 oder auf 100 Einwohner 0,23 solche Schüler hat. \*)

Die Grundlage und das sichere Fundament des Ganzen bildet die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule, welche von jedem Jüngling bis zum 18. Jahre besucht werden muss, wenn er es nicht vorzieht, die gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen. Die gegenwärtige Organisation besteht in der Hauptsache schon seit 40 Jahren und ist von der königlichen Zentralstelle in Stuttgart ausgegangen. In einem Bericht von 1851 hob dieselbe hervor, dass bis dahin für das Gewerbe nur im Gebiet der höhern Technik — durch die polytechnische Schule — etwas Namhaftes geschehen sei, nicht in gleicher Weise seien die kleinen Gewerbe bedacht worden, es sei Aufgabe des Staates, auch diesen aufzuhelfen.

In einer Veröffentlichung derselben Zentralstelle vom 9. Juli 1852 wurde der Zweck dieser Gewerbeschulen mit folgenden Worten dargestellt: «Die Handwerkerschulen können natürlich nicht darauf berechnet sein, die Schüler in den Handfertigkeiten oder einzelnen Operationen ihres Gewerbes einzuüben. Diese Aufgabe verbleibt der Werkstätte des Lehrmeisters. Ebenso wenig sind sie ihrem Wesen nach dazu bestimmt, die formelle Bildung, die in der Volks- und Realschule gegeben wird, weiter zu fördern. Diese Ausbildung soll zwar nicht versäumt, jedoch nur nebenbei angestrebt werden. Den Mittelpunkt der ganzen Einrichtung bildet vielmehr die unmittelbare Heranbildung zum praktischen Gewerbebetrieb, also die Beibringung aller

\*) Leider weiss man das Zahlenverhältnis der schweizer. gewerblichen Schulen noch nicht, weil die allgemeine von der beruflichen Fortbildungsschule in mehreren Kantonen nicht unterschieden wird.